

gültig ab 1. Januar 2024

Tarif für Gewerbebetriebe mit Leistungsmessung und Energiebezug unter 100'000 kWh/Jahr

1. Anwendung

Für Grosskunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und ein Monatsmaximum von in der Regel mind. 30 kW oder eine Anschlusssicherung über 80 A aufweisen. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Der Tarif setzt sich aus Energiepreis und Netznutzungspreis zusammen.

Alle Angaben sind excl. MWSt. und sonstigen Abgaben

2. Energiepreis

für die Energielieferung in Kilowattstunden (kWh) und Messung in 400 / 230 Volt

2.1 Energiepreis

Einheitstarif

19.20 Rp. / kWh

3. Netznutzungspreis

Der Netznutzungspreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis, dem Leistungspreis und dem Blindenergiepreis zusammen.

Der Grundpreis wird unabhängig von der bezogenen Energiemenge erhoben. Der Arbeitspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste, Systemdienstleistungen der Elektra und der Energiemessung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

3.1 Arbeitspreis

Einheitstarif

8.20 Rp. / kWh

3.2 Leistungspreis*

13.70 Fr. pro kW des Monatsmaximums

*Leistungspreis

Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde.

3.3 Blindenergiepreis**

3.80 Rp. / kVarh

**Blindenergiepreis

Der Blindenergieverbrauch darf pro Monat in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Hochtarifverbrauches betragen (entspricht $\cos \varphi = 0,93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle verrechnet.

4. Tarifzeiten

Die Unterteilung in Hochtarif und Niedertarif ist ab 1.1.2022 aufgehoben. Der Energiepreis und der Netznutzungspreis gelten durchgehend während Tag und Nacht, auch für Sonn- und Feiertage.

5. Messeinrichtungen

Die Elektra Remetschwil bestimmt die für die Energiemessung erforderlichen Messeinrichtungen und stellt dem Kunden für jede zur Anwendung gelangende Tarifart einen Dreiphasen-Doppeltarifzähler (3 x 400 / 230 V) ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung. Die Elektra Remetschwil behält sich das Recht vor, für grössere Messeinrichtungen die Anschaffungskosten dem Kunden zu verrechnen.

6. Sperrungen

Die Sperrung von Boilern, Heizungen und anderen Apparaten bleibt mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Verteilnetz vorbehalten. Die Festlegung der Sperrzeiten liegt in der Kompetenz der Verwaltung der Elektra Remetschwil.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Elektro- und Wärmepumpenheizungen gelten besondere Anschlussbedingungen.

7. Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Kann die erforderliche Leistung nicht mehr in Niederspannung abgegeben werden, so sind die Kosten der Erweiterung durch den Kunden zu übernehmen.

8. Rechnungsstellung

Die Elektra Remetschwil ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen. Sie kann aber auch jährlich abrechnen, mit oder ohne Akontozahlungen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug an eine von der Elektra bezeichnete Zahlungsstelle zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann Verzugszins zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinssatz verrechnet werden. Für eine 2.Mahnung ist eine Mahngebühr zu entrichten.

9. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der Elektra Remetschwil beruht auf dem vorliegenden Tarif und dem jeweils gültigen Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie.

Dieser Tarif wird von der Verwaltung auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Er ersetzt alle, für die gleiche Anwendung geltenden, früheren Tarife.

Elektra Remetschwil, Genossenschaft

Die Verwaltung

Remetschwil, im August 2023